

Kontakt:

Frau Nicole Blumhagen
Telefon: (040) 428 37 – 3782
E-Mail: nicole.blumhagen@soziales.hamburg.de

Landesprüfungsamt für Heilberufe

Hinweise zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Hebammengesetz (HebG) - Ausbildung in Deutschland -

Den Hebammenberuf darf nur ausüben, wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen darf. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ kann [online](#) beantragt werden. Für die Erteilung der Erlaubnis wird derzeit eine Verwaltungsgebühr von 350 € bis 600 € erhoben. Bei einem Wohnsitz im Ausland erfolgt die Antragsbearbeitung erst nach Eingang einer Gebührenvorauszahlung.

Hochzuladende Unterlagen:**1. Bachelorzeugnis**

(über das erfolgreich absolvierte Studium und das Bestehen der staatlichen Prüfung)

Es sind alle Seiten, d.h. Vor- und Rückseite zu übermitteln.

2. Ärztliche Bescheinigung (Vordruck 2)

Ärztliche Bescheinigungen von Familienangehörigen und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern werden nicht anerkannt.

Zusätzlich:**3. Amtliches Führungszeugnis (Behördenführungszeugnis)****Hinweise zur Beantragung des Führungszeugnisses:**

Ab sofort wird das von Ihnen zu beantragende Führungszeugnis vom Bundeszentralregister dem Landesprüfungsamt (LPA) **digital** zugestellt. Dazu ist es erforderlich, dass Sie bei der Beantragung im zuständigen Kundenzentrum (innerhalb HH) den Hinweis geben, dass Sie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart 0, gemäß § 30 Abs. 5 BZRG) beantragen. Empfänger ist das Landesprüfungsamt Hamburg, Behördenkennzeichen **K6392Q**. Diese Angabe stellt sicher, dass Ihr Führungszeugnis dem LPA digital zugestellt wird. Zur eindeutigen Zuordnung geben Sie bitte als Verwendungszweck Ihren Beruf „Hebamme“ an. Sie können das Führungszeugnis auch online beantragen: [BfJ - Service-Center-Führungszeugnis \(bund.de\)](#)